

Stadt Kirchberg

Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren der öffentlichen Einrichtungen

Gültig ab: 01.01.2023

Inhaltsverzeichnis

- Ursprungsfassung vom 01.01.2023

Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren der öffentlichen Einrichtungen der Stadt Kirchberg vom 27.01.2023

Der Stadtrat der Stadt Kirchberg hat aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) vom 31.01.1994 (GVBl. S. 153), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27.01.2022 (GVBl. S. 21), und der §§ 2 Abs. 1, 7 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) vom 20.06.1995 (GVBl. S. 175), zuletzt geändert durch Gesetz vom 05.05.2020 (GVBl. S. 158), folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

Vorbemerkung:

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird im Folgenden auf die gleichzeitige Verwendung der Sprachformen männlich, weiblich und divers (m/w/d) verzichtet und ausschließlich die männliche Form benutzt. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten gleichermaßen für alle Geschlechter. Die verkürzte Sprachform hat nur redaktionelle Gründe und beinhaltet keine Wertung oder Diskriminierung jeglicher Geschlechter.

INHALTSÜBERSICHT:

§ 1 Allgemeines	2
§ 2 Gebührenschuldner.....	2
§ 3 Entstehung der Ansprüche und Fälligkeit.....	2
§ 4 Befreiung von der Gebührenpflicht.....	2
§ 5 Inkrafttreten.....	3
Anlage zur Benutzungsgebührensatzung.....	4
I. Stadthalle.....	4
II. Denzer Hütte.....	7
III. Verwaltungsstornogebühr	8
<i>Zusätzlicher Hinweis zur Kautio, den Nebenkosten und der Ersatzbeschaffung.....</i>	<i>8</i>

§ 1 Allgemeines

Für die Inanspruchnahme der öffentlichen Einrichtungen der Stadt Kirchberg, der dortigen Einrichtungen, Anlagen, Geräten und Einrichtungsgegenständen sowie sonstiger Leistungen werden Benutzungsgebühren erhoben. Die Gebührensätze ergeben sich aus der Anlage zu dieser Satzung. Befreiungen von der Gebührenpflicht sind im § 4 geregelt.

§ 2 Gebührensschuldner

(1) Gebührensschuldner ist:

1. die Person, die den Antrag auf Benutzungserlaubnis gestellt hat (Nutzer),
2. bei Inanspruchnahme von sonstigen Leistungen derjenige, der die Leistung in Anspruch nimmt oder derjenige, der diese Leistung beantragt hat.

(2) Mehrere Gebührensschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 3 Entstehung der Ansprüche und Fälligkeit

(1) Die Gebührenschuld entsteht mit der Inanspruchnahme der Leistungen nach der Satzung über die Benutzung der öffentlichen Einrichtungen der Stadt Kirchberg, bei antragsabhängigen Leistungen mit der Antragstellung.

(2) Die Gebühren werden innerhalb von 14 Tagen nach Bekanntgabe des Gebührenbescheids fällig.

§ 4 Befreiung von der Gebührenpflicht

(1) Für nachfolgende Nutzungen werden keine Benutzungsgebühren und keine Nebenkosten erhoben:

1. Stadtratssitzungen
2. Sitzungen der Ausschüsse des Stadtrates
3. vom Stadtbürgermeister einberufene Bürgerversammlungen
4. Veranstaltungen, die von der Verbandsgemeindeverwaltung, dem Bürgermeister oder des Stadtbürgermeisters im Rahmen seiner Amtsgeschäfte, durchgeführt werden
5. Versammlungen und Veranstaltungen von ortsansässigen Vereinen – es sei denn, es werden Einnahmen erzielt –.

(2) Die Benutzungsgebühren (siehe Nr. 1.2 der Anlage zu dieser Satzung) für die erste kommerzielle Veranstaltung eines jeden Jahres entfallen für ortsansässige Vereine. Es werden lediglich Nebenkosten sowie Gebühren für die Bestuhlung, den Aufbau der Bühne und die Reinigung der öffentlichen Einrichtung erhoben.

(3) Der Stadtbürgermeister ist berechtigt aus begründetem Anlass, im Einvernehmen mit seinen Beigeordneten, weitere Ausnahmen über die in der Anlage zu dieser Satzung festgesetzten Gebühren auszusprechen.

**§ 5
Inkrafttreten**

(1) Diese Satzung tritt zum 01.01.2023 in Kraft. Gleichzeitig treten alle übrigen entgegenstehenden ortsrechtlichen Vorschriften und Entgeltordnungen außer Kraft.

55481 Kirchberg, den 27.01.2023
Stadt Kirchberg


Werner Wollstein
~~Ortsbürgermeister~~



STADTBÜRGERMEISTER

Anlage zur Benutzungsgebührensatzung

I. Stadthalle

1. Überlassung von Räumlichkeiten der Stadthalle an Berechtigte nach § 2 der Benutzungsatzung für
 - 1.1. private Nutzung (Hochzeit, Beerdigung, Geburtstag, etc.)
 - 1.1.1. kleiner Saal (inkl. Foyer, Toiletten und Außengelände)
 - 1.1.1.1. 1. Tag 80,00 Euro
 - 1.1.1.2. 2. Tag und jeder weitere Tag 50,00 Euro
 - 1.1.1.3. kurzzeitige Nutzung (nicht mehr als 4 Stunden) 40,00 Euro
 - 1.1.2. großer Saal (inkl. Foyer, Toiletten und Außengelände)
 - 1.1.2.1. 1. Tag 100,00 Euro
 - 1.1.2.2. 2. Tag und jeder weitere Tag 60,00 Euro
 - 1.1.2.3. kurzzeitige Nutzung (nicht mehr als 4 Stunden) 50,00 Euro
 - 1.1.3. kleiner und großer Saal (inkl. Foyer, Toiletten und Außengelände)
 - 1.1.3.1. 1. Tag 125,00 Euro
 - 1.1.3.2. 2. Tag und jeder weitere Tag 85,00 Euro
 - 1.1.3.3. kurzzeitige Nutzung (nicht mehr als 4 Stunden) 65,00 Euro
 - 1.1.4. Foyer (inkl. Toiletten und Außenanlage)
 - 1.1.4.1. 1. Tag 50,00 Euro
 - 1.1.4.2. 2. Tag und jeder weitere Tag 40,00 Euro
 - 1.1.4.3. kurzzeitige Nutzung (nicht mehr als 4 Stunden) 25,00 Euro
 - 1.1.5. Küche
 - 1.1.5.1. 1. Tag 20,00 Euro
 - 1.1.5.2. 2. Tag und jeder weitere Tag 20,00 Euro
 - 1.2. kommerzielle Festveranstaltungen und gewerbliche Nutzung
 - 1.2.1. kleiner Saal (inkl. Foyer, Toiletten und Außengelände)
 - 1.2.1.1. 1. Tag 180,00 Euro
 - 1.2.1.2. 2. Tag und jeder weitere Tag 100,00 Euro
 - 1.2.1.3. kurzzeitige Nutzung (nicht mehr als 4 Stunden) 90,00 Euro
 - 1.2.2. großer Saal (inkl. Foyer, Toiletten und Außengelände)
 - 1.2.2.1. 1. Tag 350,00 Euro
 - 1.2.2.2. 2. Tag und jeder weitere Tag 250,00 Euro
 - 1.2.2.3. kurzzeitige Nutzung (nicht mehr als 4 Stunden) 175,00 Euro
 - 1.2.3. kleiner und großer Saal (inkl. Foyer, Toiletten und Außengelände)

1.2.3.1.	1. Tag	500,00 Euro
1.2.3.2.	2. Tag und jeder weitere Tag	300,00 Euro
1.2.3.3.	kurzzeitige Nutzung (nicht mehr als 4 Stunden)	250,00 Euro
1.2.4.	Foyer (inkl. Toiletten und Außenanlage)	
1.2.4.1.	1. Tag	50,00 Euro
1.2.4.2.	2. Tag und jeder weitere Tag	40,00 Euro
1.2.4.3.	kurzzeitige Nutzung (nicht mehr als 4 Stunden)	25,00 Euro
1.2.5.	Küche	
1.2.5.1.	1. Tag	75,00 Euro
1.2.5.2.	2. Tag und jeder weitere Tag	60,00 Euro
1.3.	Vereinsinterne Nutzung und Nutzung mit kulturellem Nutzungszweck, Theateraufführungen der Landesbühne	
1.3.1.	kleiner Saal (inkl. Foyer, Toiletten und Außengelände)	
1.3.1.1.	1. Tag	45,00 Euro
1.3.1.2.	2. Tag und jeder weitere Tag	30,00 Euro
1.3.1.3.	kurzzeitige Nutzung (nicht mehr als 4 Stunden)	25,00 Euro
1.3.2.	großer Saal (inkl. Foyer, Toiletten und Außengelände)	
1.3.2.1.	1. Tag	90,00 Euro
1.3.2.2.	2. Tag und jeder weitere Tag	55,00 Euro
1.3.2.3.	kurzzeitige Nutzung (nicht mehr als 4 Stunden)	45,00 Euro
1.3.3.	kleiner und großer Saal (inkl. Foyer, Toiletten und Außengelände)	
1.3.3.1.	1. Tag	125,00 Euro
1.3.3.2.	2. Tag und jeder weitere Tag	75,00 Euro
1.3.3.3.	kurzzeitige Nutzung (nicht mehr als 4 Stunden)	65,00 Euro
1.3.4.	Foyer (inkl. Toiletten und Außenanlage)	
1.3.4.1.	1. Tag	40,00 Euro
1.3.4.2.	2. Tag und jeder weitere Tag	25,00 Euro
1.3.4.3.	kurzzeitige Nutzung (nicht mehr als 4 Stunden)	20,00 Euro
1.3.5.	Küche	
1.3.5.1.	je Tag	20,00 Euro
1.4.	Nutzung durch/für Bildungseinrichtungen, Kindergärten und Jugendgruppen, Seniorenarbeit, VdK und Blutspende	
1.4.1.	kleiner Saal (inkl. Foyer, Toiletten und Außengelände)	
1.4.1.1.	1. Tag	40,00 Euro
1.4.1.2.	2. Tag und jeder weitere Tag	30,00 Euro
1.4.1.3.	kurzzeitige Nutzung (nicht mehr als 4 Stunden)	20,00 Euro

1.4.2. großer Saal (inkl. Foyer, Toiletten und Außengelände)	
1.4.2.1. 1. Tag	60,00 Euro
1.4.2.2. 2. Tag und jeder weitere Tag	35,00 Euro
1.4.2.3. kurzzeitige Nutzung (nicht mehr als 4 Stunden)	30,00 Euro
1.4.3. kleiner und großer Saal (inkl. Foyer, Toiletten und Außengelände)	
1.4.3.1. 1. Tag	100,00 Euro
1.4.3.2. 2. Tag und jeder weitere Tag	60,00 Euro
1.4.3.3. kurzzeitige Nutzung (nicht mehr als 4 Stunden)	50,00 Euro
1.4.4. Foyer (inkl. Toiletten und Außenanlage)	
1.4.4.1. 1. Tag	30,00 Euro
1.4.4.2. 2. Tag und jeder weitere Tag	20,00 Euro
1.4.4.3. kurzzeitige Nutzung (nicht mehr als 4 Stunden)	15,00 Euro
1.4.5. Küche	
1.4.5.1. je Tag	20,00 Euro
1.5. Nutzung mit politischem Nutzungszweck, Nutzung mit religiösem Nutzungszweck, Tagungen, Seminare, Betriebs- und andere Versammlungen, Konzerte und Theateraufführungen	
1.5.1. kleiner Saal (inkl. Foyer, Toiletten und Außengelände)	
1.5.1.1. 1. Tag	80,00 Euro
1.5.1.2. 2. Tag und jeder weitere Tag	50,00 Euro
1.5.1.3. kurzzeitige Nutzung (nicht mehr als 4 Stunden)	40,00 Euro
1.5.2. großer Saal (inkl. Foyer, Toiletten und Außengelände)	
1.5.2.1. 1. Tag	120,00 Euro
1.5.2.2. 2. Tag und jeder weitere Tag	75,00 Euro
1.5.2.3. kurzzeitige Nutzung (nicht mehr als 4 Stunden)	60,00 Euro
1.5.3. kleiner und großer Saal (inkl. Umkleideräume, Foyer, Toiletten und Außengelände)	
1.5.3.1. 1. Tag	175,00 Euro
1.5.3.2. 2. Tag und jeder weitere Tag	100,00 Euro
1.5.3.3. kurzzeitige Nutzung (nicht mehr als 4 Stunden)	90,00 Euro
1.5.4. Foyer (inkl. Toiletten und Außenanlage)	
1.5.4.1. 1. Tag	40,00 Euro
1.5.4.2. 2. Tag und jeder weitere Tag	25,00 Euro
1.5.4.3. kurzzeitige Nutzung (nicht mehr als 4 Stunden)	20,00 Euro
1.5.5. Küche	
1.5.5.1. je Tag	20,00 Euro
1.6. Nutzung für gewerbliche Ausstellungen und Messen	
1.6.1. kleiner Saal (inkl. Foyer, Toiletten und Außengelände)	

1.6.1.1.	1. Tag (je Aussteller).....	80,00 Euro
1.6.1.2.	2. Tag und jeder weitere Tag (je Aussteller).....	60,00 Euro
1.6.1.3.	max. Gebühr je Tag.....	800,00 Euro
1.6.2.	großer Saal (inkl. Foyer, Toiletten und Außengelände)	
1.6.2.1.	1. Tag (je Aussteller).....	100,00 Euro
1.6.2.2.	2. Tag und jeder weitere Tag (je Aussteller).....	75,00 Euro
1.6.2.3.	max. Gebühr je Tag.....	1.000,00 Euro
1.6.3.	kleiner und großer Saal (inkl. Foyer, Toiletten und Außengelände)	
1.6.3.1.	1. Tag (je Aussteller).....	150,00 Euro
1.6.3.2.	2. Tag und jeder weitere Tag (je Aussteller).....	100,00 Euro
1.6.3.3.	max. Gebühr je Tag.....	1.500,00 Euro
1.6.4.	Küche	
1.6.4.1.	je Tag.....	20,00 Euro
2.	Gebühr für die Bestuhlung durch die Stadt pro Stunde.....	30,00 Euro
3.	Gebühr für den Bühnenaufbau durch die Stadt pro Stunde.....	30,00 Euro
4.	Gebühr für die Reinigung durch die Stadt	
4.1.	kleiner Saal (inkl. Foyer und Toiletten).....	75,00 Euro
4.2.	kleiner Saal Sondertarif für Nr. 1.4 (inkl. Foyer und Toiletten).....	20,00 Euro
4.3.	kleiner Saal Sondertarif für Nr. 1.2 und 1.6 (inkl. Foyer und Toiletten).....	100,00 Euro
4.4.	großer Saal (inkl. Foyer und Toiletten).....	100,00 Euro
4.5.	großer Saal Sondertarif für Nr. 1.4 (inkl. Foyer und Toiletten).....	75,00 Euro
4.6.	kleiner und großer Saal (inkl. Foyer und Toiletten).....	125,00 Euro
4.7.	Foyer (inkl. Toiletten).....	25,00 Euro
4.8.	Küche.....	50,00 Euro
4.9.	Küche Sondertarif für Nr. 1.2 und 1.6.....	100,00 Euro
4.10.	Sonderreinigung bei außerordentlicher Verschmutzung pro Stunde.....	30,00 Euro

II. Denzer Hütte

1.	Überlassung der Denzer Hütte an Berechtigte nach § 2 der Benutzungssatzung für	
1.1.	die gesamte Anlage (inkl. Grillplatz und <u>Reinigung</u>)	
1.1.1.	1. Tag.....	90,00 Euro
1.1.2.	2. Tag und jeder weitere Tag.....	60,00 Euro
1.2.	Sonderreinigung bei außerordentlicher Verschmutzung pro Stunde.....	30,00 Euro

III. Verwaltungsstornogebühr

Die Verwaltungsstornogebühr nach § 6 Abs. 2 der Benutzungssatzung beträgt 20,00 Euro

Zusätzlicher Hinweis zur Kautio, den Nebenkosten und der Ersatzbeschaffung

Neben den vorstehend festgesetzten Benutzungsgebühren hat die Stadt Kirchberg folgende Kautioen beschlossen:

1. für die Stadthalle

- | | |
|---|-------------|
| 1.1. großer Saal und gesamte Halle (inkl. Foyer und Küche)..... | 500,00 Euro |
| 1.2. kleiner Saal (inkl. Foyer und Küche), Foyer (inkl. Küche) und Küche..... | 150,00 Euro |

Zusätzlich zu der unter Nr. 1.1 und 1.2 festgesetzten Kautio sind die jeweiligen Benutzungsgebühren und die Gebühren für die Reinigung der Einrichtung zu zahlen. Es ergibt sich somit eine zusammengesetzte Kautio aus Nr. 1.1 oder 1.2, den Benutzungsgebühren und den Gebühren für die Reinigung.

2. für die Denzer Hütte

- | | |
|---|-------------|
| 2.1. 1. Tag für Einheimische..... | 100,00 Euro |
| 2.2. 2. und jeder weitere Tag für Einheimische..... | 70,00 Euro |
| 2.3. 1. Tag für Auswärtige | 140,00 Euro |
| 2.4. 2. und jeder weitere Tag für Auswärtige | 110,00 Euro |

Die zu leistende Kautio ist sofort nach der Reservierung, also mit Genehmigung der Benutzungs-erlaubnis, fällig. Spätestens ist diese jedoch bis zum Nutzungsbeginn zu leisten.

Neben der oben genannten Kautio werden von der Stadt Kirchberg Nebenkosten sowie Rege-lungen für die Ersatzbeschaffung per Beschluss festgesetzt.

Die zu leistenden Nebenkosten werden in Höhe des Verbrauchs sowie die Kosten für etwaige Er-satzbeschaffungen nach tatsächlichem Bedarf mit der Abrechnung der Benutzung (Gebührenbe-scheid) in Rechnung gestellt.